



**Satzung des Allgemeinen Deutschen-Fahrradclub
Vest Recklinghausen e. V.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Organe des Vereins	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Vorstand	7
§ 10 Ortsgruppen und Arbeitsgruppen	8
§ 11 Auflösung	8
§ 12 Schlussbestimmung	9

§ 1 — Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Vest Recklinghausen e. V., abgekürzt ADFC Vest RE. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist zuständig für den Kreis Recklinghausen und hat seinen Sitz in Marl.

§ 2 — Zweck und Aufgaben

1. Der ADFC Vest RE ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. (ADFC [Bundesverband] e. V.) und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (ADFC NRW e. V.), deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden. Er hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral
 - a. zum Gemeinwohl die Interessen der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer*innen, insbesondere der Fahrradbenutzer*innen auch in Zusammenarbeit mit den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs, zu vertreten, und damit dem Umweltschutz, der Unfallverhütung, der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, der Jugendpflege und der Verbraucherberatung zu dienen;
 - b. seine Mitglieder und die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern zu beraten und durch Information und sonstige Dienstleistungen zu unterstützen;
 - c. bei der Aufgabe der ökologischen und ökonomischen Erneuerung der Region des Emscher-Lippe-Raumes, vor allem bei der Umstrukturierung des Verkehrs, mitzuwirken. Hierbei wird eine Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Vereinigungen, Landes- und Stadtverwaltungen und den ADFC-Mitgliedern und ihren Gliederungen in den angrenzenden Kreisen und Städten angestrebt.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs;
 - b. Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittel zugunsten des nicht motorisierten Verkehrs;
 - c. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die dieselbe Zielrichtung haben;
 - d. Veranlassung und/oder Durchführung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung von Erfahrungen, die Herausgabe und/oder Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder mit anderen Stellen;
 - e. Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit;

- f. Information und Schulung der Mitglieder des Vereines sowie weiterer interessierter Personen und die Unterstützung der Ortsgruppen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben;
- g. Erstellung von Werbe- und Informationsmaterialien zur Gewinnung neuer Mitglieder und zur Erfüllung der Vereinsziele.

§ 3 — Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Vest RE verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagerstattung ist zulässig.
2. Förderbeiträge und Spenden, die von öffentlichen, privaten oder gewerblichen Mitgliedern oder Spendern für die Förderung von Radfahraktivitäten im Bereich einer bestimmten Kommune vergeben werden, stehen ausschließlich der entsprechenden Ortsgruppe (OG) zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zur Verfügung.
3. Der*die gemäß § 10 Absatz 2 gewählte, und damit dem Vorstand zugehörige, OG Sprecher*in ist verpflichtet, über eine satzungsgemäße Verwendung der ihm*ihr übertragenen Finanzmittel gegenüber dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu führen.

§ 4 — Mitgliedschaft

1. Der ADFC Vest RE hat persönliche und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die bereit und in der Lage sind, den Zweck des ADFC Vest RE ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
4. Die Mitglieder des ADFC (Bundesverband) e. V., die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des ADFC Vest RE gemäß § 1 haben oder die auf ausdrücklichen Wunsch dem ADFC Vest RE angehören, sind Mitglieder des ADFC Vest RE.

§ 5 — Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits im Zuständigkeitsbereich des Vereins gemäß § 1 ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den ADFC (Bundesverband) e. V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des ADFC (Bundesverband) e. V. im ADFC Vest RE mit der Mitteilung seines Umzugs in diesen Zuständigkeitsbereich oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Vest RE.
2. Die Mitglieder des ADFC Vest RE sind außerdem Mitglieder des ADFC NRW e. V. und Mitglieder des ADFC (Bundesverband) e. V.
3. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im ADFC (Bundesverband) e. V. oder mit der Mitteilung über Wegzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kreisverbandes oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC Bundesverbandes.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
5. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod, bei juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften mit deren Auflösung.
6. Einzelheiten zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des ADFC (Bundesverband) e. V.

§ 6 — Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das aktive Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag zu entrichten.
3. Einzelheiten zu Rechten und Pflichten der Mitglieder sowie zur Höhe der Beiträge regelt die Satzung des ADFC (Bundesverband) e. V.

§ 7 — Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Zur Unterstützung des Vereins und seiner Organe können Ortsgruppen (OG) und Arbeitsgruppen (AG) gebildet werden.
3. Dem ADFC Vest RE obliegen alle Angelegenheiten von kreisweiter und kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu den anderen Gliederungen und zum ADFC NRW. Zwischen den Mitgliederversammlungen werden diese Aufgaben vom Vorstand, den Ortsgruppen, den Arbeitsgruppen oder entsprechend gewählten oder delegierten Mitgliedern wahrgenommen.

§ 8 — Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des ADFC im Kreis Recklinghausen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer*innen
 - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und zweier Kassenprüfer*innen, außer den Sprechern*innen der Ortsgruppen und Arbeitsgruppen, für 2 Jahre.
3. Sie beschließt über den Haushaltsentwurf.
4. Die Mitgliederversammlung kann Referenten*innen für die Sachgebiete: Rechtsfragen, Technik, Öffentlichkeitsarbeit, Stadt- und Verkehrsplanung, Radtouristik sowie Jugend- und Verkehrserziehung wählen oder berufen. Für jedes Sachgebiet dürfen nicht mehr als zwei Referenten*innen gewählt oder berufen werden.
5. Sie wählt die Delegierten und eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten für die Landeshauptversammlung des ADFC NRW e.V. ebenfalls für 2 Jahre.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich durch E-Mail sowie Veröffentlichung auf der Homepage des ADFC Vest Recklinghausen e. V. mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrags von mindestens 10 % der Mitglieder statt.

8. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen zwei Wochen.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur einstimmig möglich.
10. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Schriftliche Stimmenübertragungen sind zulässig, doch darf kein*e Stimmberechtigte*r mehr als eine fremde Stimme vertreten.
11. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer dann die meisten Stimmen erhalten hat.
12. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit beschränkt oder ausgeschlossen werden.
13. Über die Anträge wird in folgender Reihenfolge entschieden:
 - a. Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort entschieden. Während der Wahlen und Abstimmungen sind Anträge zur Geschäftsordnung nicht zulässig.
 - b. Bei Änderungsanträgen zu einem Hauptantrag wird zunächst über den weitreichendsten, dann über den zweitweitreichendsten und so weiter entschieden.
 - c. Über Hauptanträge wird zuletzt und unter Einbeziehung der beschlossenen Änderungsanträge entschieden.
14. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und das von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 9 — Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem*der 1. Vorsitzenden
 - b. dem*der 2. Vorsitzenden
 - c. dem*der Schatzmeister*in
 - d. dem*der Protokollführer*in.

Außerdem kann der Vorstand um eine*n stellvertretende/n Schatzmeister*in, um eine*n stellvertretende*n Protokollführer*in und um bis zu fünf Beisitzende erweitert werden.

Weiterhin gehören dem Vorstand kraft Ihres Amtes der*die Sprecher*innen der Ortsgruppen sowie die Sprecher*innen der Arbeitsgruppen an.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er übernimmt die Aufgaben, die sich aus der Zielsetzung des ADFC Vest RE gemäß § 2 ergeben. Bei Aktivitäten, die sich auf den Bereich einer einzelnen kreisangehörigen Kommune begrenzen, wird die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf eine Ortsgruppe übertragen. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind die Kontrolle der Finanzverwaltung und des Vereinsvermögens, die Mitgliederverwaltung, die Weitergabe von wichtigen Informationen an die Ortsgruppen und Mitglieder sowie die Hilfe bei der Entstehung und Entwicklung von Ortsgruppen. Der Vorstand gibt sich auf seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. Diese regelt die organisatorischen Abläufe der Vorstandsarbeit.
3. Dem*der Schatzmeister*in obliegt entsprechend der Geschäftsordnung und den etwaigen Richtlinien der Mitgliederversammlung die Verwaltung der Finanzen des Vereins. Er*Sie legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, berichtet über das laufende Geschäftsjahr und bringt den Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr ein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die 1.Vorsitzende und 2. Vorsitzende, der*die Schatzmeister*in sowie der*die Schriftführer*in. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
6. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferenten*innen sowie Gäste können zu bestimmten Punkten eingeladen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 — Ortsgruppen und Arbeitsgruppen

1. Die Mitglieder können sich für den Bereich ihrer Kommune zu ADFC Ortsgruppen (OG) oder in Arbeitsgruppen (AG) zu speziellen Themen (z.B. Fahrradcodierung) zusammenschließen.
2. Jede Ortsgruppe wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in für zwei Jahre. Zu den Wahlen sind alle ADFC-Mitglieder einzuladen, die im Bereich der Ortsgruppe wohnen oder sich der Ortsgruppe angeschlossen erklärt haben. Die Ortsgruppe kann auch interessierte Nichtmitglieder einladen; diese sind aber bei Wahlen nicht abstimmungsberechtigt.
Der Vorstand gemäß § 9 Absatz 5 wird mindestens 14 Tage vor den Wahlen informiert.
3. Die Arbeitsgruppen begründen sich aus interessierten und aktiven Mitgliedern. Deren Sprecher*innen werden durch den Vorstand auf seiner konstituierenden Sitzung für zwei Jahre benannt.
4. Neben den satzungsgemäßen Aufgaben soll der*die Sprecher*in der Ortsgruppe oder der Arbeitsgruppe regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu einer diese Gruppe betreffenden Sitzung einladen und regelmäßig dem Vorstand über die Arbeit berichten.
5. Die Ortsgruppen und deren Sprecher*innen sowie die Arbeitsgruppen bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand. Die Anerkennung kann vom Vorstand zurückgezogen werden, wenn die Aufgaben gemäß § 10, Abs. 4 nicht erfüllt werden. Im Rahmen seines Rechenschaftsberichtes teilt der Vorstand eine solche Entscheidung der Mitgliederversammlung mit und begründet sie.
6. Die Ortsgruppen und Arbeitsgruppen erhalten zur Deckung ihrer Kosten einen Anteil der Einnahmen des Kreisverbandes. Näheres regelt der Vorstand in seinen Beschlüssen und wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 11 — Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so wird innerhalb von acht Wochen auf einer weiteren Versammlung über die Auflösung abgestimmt. Auf dieser kann die Auflösung durch eine Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, auch wenn weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Auf diese Regelung ist in den Einladungen hinzuweisen.
2. Nach einer beschlossenen Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vereinsnachfolger übertragen ist.

3. Bei Auflösung des ADFC Vest RE oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 — Schlussbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede Änderung der Satzung bedarf der zustimmenden Kenntnisnahme des ADFC NRW.

Beschlossen auf der Jahresmitgliederversammlung in Recklinghausen am Mittwoch, dem 03.05.2023

Alle vorhergehenden Satzungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit!

(1. Vorsitzende*r)

(2. Vorsitzende*r)